

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Bischöflicher Stuhl zu Speyer
Speyer

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	855.771,74	1.695
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>21.499,00</u>	<u>13</u>
	877.270,74	1.708
II. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	49.323.561,16	48.935
2. Genossenschaftsanteile	<u>5.000,00</u>	<u>5</u>
	49.328.561,16	48.940
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.709,57</u>	<u>17</u>
	2.709,57	18
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.342.916,25	3.649
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>19.459,26</u>	<u>15</u>
	<u>55.570.916,98</u>	<u>54.330</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Ausstattungskapital	44.647.706,37	44.648
II. Rücklagen	5.229.696,84	5.175
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>1.410.615,35</u>	<u>55</u>
	51.288.018,56	49.878
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS	14.291,34	13
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.892.378,00	2.849
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.373.118,00</u>	<u>1.411</u>
	4.265.496,00	4.260
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.505,33 EUR (Vorjahr 28 TEUR)	2.505,33	28
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 31,25 EUR (Vorjahr 0 TEUR)	31,25	0
3. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 EUR (Vorjahr 150 TEUR)	<u>0,00</u>	<u>150</u>
	2.536,58	178
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>574,50</u>	<u>1</u>
	<u>55.570.916,98</u>	<u>54.330</u>

Bischöflicher Stuhl zu Speyer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Speyer

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erträge aus Grundvermögen	13.642,04	12
b) Kostenersätze	2.393,94	2
c) Sonstige Umsatzerlöse	<u>200,00</u>	0
	16.235,98	14
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus Kollektiven, Spenden und Vermächtnissen	20.167,66	13
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.314.821,00	0
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.754,00	0
d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.257,81	0
e) Übrige sonstige Erträge	<u>2.091,07</u>	<u>2</u>
	1.347.091,54	15
	1.363.327,52	29
3. Personalaufwand		
Aufwendungen für Altersversorgung	176.440,09	148
Zwischenergebnis	<u>1.186.887,43</u>	-119
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.094,96	5
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Verwaltungskosten	1.112,46	5
b) Grundstücksaufwendungen	4.854,42	48
c) Instandhaltungsaufwendungen	21.404,43	5
d) Honorare und Beratungsaufwendungen	11.499,50	13
e) Zuführung zu Sonderposten	8.745,23	13
f) Sonstige Aufwendungen	<u>8.000,00</u>	<u>5</u>
	55.616,04	89
Zwischenergebnis	<u>1.126.176,43</u>	-213
6. Erträge aus Beteiligungen	200,00	0
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	390.029,73	388
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	105.790,81	120
- davon aus der Aufzinsung 105.410,91 EUR (Vorjahr 120 TEUR)		
9. Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>1.410.615,35</u>	<u>55</u>

Bischöflicher Stuhl zu Speyer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Speyer

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer besitzt nach staatlichem Recht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Speyer.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den allgemeinen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und unter Beachtung der maßgebenden kirchen- und satzungsrechtlichen Regelungen für den Bischöflichen Stuhl zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erstellt.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 1 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 HGB erweitert, um den Besonderheiten kirchlicher Körperschaften Rechnung zu tragen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden keine Änderungen im Ausweis der Vorjahresbeträge vorgenommen.

Der Anhang wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmensaktivität ausgegangen.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Mit der erstmaligen Inventarisierung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2012 wurden die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum befindlichen und bekannten Grundstücke des Bischöflichen Stuhls in den Jahresabschluss aufgenommen. Für die Grund-

stücke Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben, lagen für die Eröffnungsbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte Bewertungen vor. Diese Buchwerte wurden unter Berücksichtigung von planmäßigen Abschreibungen entsprechend fortgeführt.

Für die weiteren unbebauten und bebauten Grundstücke des Bischoflichen Stuhls kam die Bewertungsregel analog zum Bistum Speyer zur Anwendung. Demnach erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens zu den stichtagsbezogenen Bodenrichtwerten. Die Bewertung der Gebäude erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, soweit bei erstmaliger Bilanzierung Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bekannt waren oder ermittelt werden konnten. Konnte eine Bewertung nicht vorgenommen werden, erfolgte der Ansatz zum Erinnerungswert von 1,00 EUR.

Die Bewertung des übrigen Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigelegt ist.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten am Bilanzstichtag bewertet. Im Geschäftsjahr waren weder außerplanmäßige Abschreibungen noch Zuschreibungen erforderlich.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert ange setzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Für Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen in Höhe von 2.892 TEUR gebildet. Zur Anwendung gelangte das Anwartschaftsbarwertverfahren. Die Berechnung wurde mit Hilfe der Richttafeln von Dr. Klaus Heubeck und mit einem Zinssatz von 2,71 % zum 31. Dezember 2019 (von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung mit 10-Jahredurchschnitt ermittelter Zins: Stand Dezember 2019) durchgeführt. Es wurde eine Rentendynamik von 2,00 % unterstellt. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,97 % der Deutschen Bundesbank, würde sich zum 31. Dezember 2019 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 3.039 TEUR ergeben. Für den sich somit ergebenden Mehrbetrag in Höhe von 147 TEUR sieht das Handelsrecht eine Ausschüttungssperre vor.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB in Höhe von 1.315 TEUR ausgewiesen. Diese betreffen den Ertrag aus dem Verkauf der Immobilie Obere Langgasse 2 in Speyer.

4. Sonstige Angaben

4.1. Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter des Bischöflichen Stuhls zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer, ist gemäß § 7 des Statuts Herr Diözesanbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

4.2. Diözesansteuerrat

Der Diözesansteuerrat ist Aufsichts- und Beratungsgremium gemäß c. 1280 cic.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung besteht er aus 17 Mitgliedern. Zum 31. Dezember 2019 waren dies:

Vorsitzender:

- Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Bischof

Gemäß § 2 Abs. 2 der Sitzung mit beratender Stimme:

- Andreas Sturm, Generalvikar und Domkapitular des Bistums Speyer
- Peter Schappert, Domkapitular, Diözesanökonom
- Jörg Lang, Finanzdirektor

Gewählte und im aktiven Dienst stehende Priester:

- Frank Aschenberger, Dekan
- Stefan Kühn, Dekan
- Arno Vogt, Prodekan

Laienmitglieder:

- Reinhard Bläs, Finanzreferent
- Anna Maria Dockweiler, Verwaltungsfachwirtin
- Hans-Peter Gans, Steuerberater
- Manfred Gehrlein, Sparkassendirektor
- Heinrich Jöckel, Justitiar
- Thomas Pletsch, Finanzbeamter
- Matthias Roth, Sparkassendirektor
- Hubert Scherthan, Finanzbeamter

- Michael Wilhelm, Diplom-Betriebswirt
- Alfred Zimmermann, Finanzbeamter i.R.

Vom Bischof berufene Mitglieder:

- Gerd Gerber, Controller
- Dorothea Halter, Filialbankdirektorin

Vertreter des Diözesanpastoralrates:

- Katharina Rothenbacher-Dostert, Dipl.- Sozialarbeiterin

4.3. Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss in die Rücklagen einzustellen.

Speyer, den 30. Mai 2020

gez. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Anlagenachweis für das Geschäftsjahr 2019

Bilanzposten: A. Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	<u>Anfangsstand</u> EUR	<u>Zugang</u> EUR	Korrektur <u>Abgang</u> EUR	<u>Endstand</u> EUR
	1	2	3	4
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.133.679,86	0,00	- 431.403,12 * 835.179,00	867.097,74
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.722,80	9.260,96	0,00	24.983,76
	2.149.402,66	9.260,96	- 431.403,12 * 835.179,00	892.081,50
II. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	48.935.132,01	388.429,15	0,00	49.323.561,16
2. Genossenschaftsanteile	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
	48.940.132,01	388.429,15	0,00	49.328.561,16
	51.089.534,67	397.690,11	- 431.403,12 * 835.179,00	50.220.642,66

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Anfangsstand EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahrs EUR	Korrektur Entnahme für Abgänge EUR	* Endstand EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2018 TEUR
6	7	8	9	10	11
438.956,12	3.773,00	- 431.403,12 * 0,00	11.326,00	855.771,74	1.695
2.162,80	1.321,96	0,00	3.484,76	21.499,00	13
441.118,92	5.094,96	- 431.403,12 * 0,00	14.810,76	877.270,74	1.708
0,00	0,00	0,00	0,00	49.323.561,16	48.935
0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5
0,00	0,00	0,00	0,00	49.328.561,16	48.940
441.118,92	5.094,96	- 431.403,12 * 0,00	14.810,76	50.205.831,90	50.648

Bischöflicher Stuhl zu Speyer
Speyer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bischöflichen Stuhl zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternebenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternebenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 30. Juni 2020

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Mainz

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer

Dirk Riesenbeck-Müller
Wirtschaftsprüfer